

36. Können Trinkgelber bei Würdigung des Schadenersatzbetrages gemäß §§. 3 und 7 des Haftpflichtgesetzes in Betracht gezogen werden?

I. Civilsenat. Ur. v. 23. September 1882 i. S. Straßeneisenbahngesellschaft zu S. (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. I. 330/82.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Revisionsantrag ist gegründet auf Verletzung der §§. 3 und 7 des Reichshaftpflichtgesetzes durch die Annahme des Berufungsgerichtes, daß in dem Verluste der von dem Kläger in seiner Stellung als Kondukteur durchschnittlich bezogene Einnahme an Trinkgeldern ein Vermögensnachteil im Sinne des §. 3 a. a. O. liege, bezw. jene Einnahme (im Sinne des §. 7 a. a. O.) als künftiger Erwerb zu betrachten sei.

Die Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Wenn das Reichshaftpflichtgesetz bestimmt:

a. in §. 3, daß der Schadenersatz in den Fällen der §§. 1 und 2 zu leisten sei durch Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch eine infolge der Verletzung eingetretene Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleide,

b. in §. 7, daß als Ersatz für den künftigen Unterhalt oder Erwerb in der Regel eine Rente zuzubilligen sei,

so ist (nach dem Zwecke des Gesetzes) anzunehmen, daß dasselbe in jenen Stellen den Begriff des Vermögens nicht in einem engen Sinne auffaßt, und daß es zu den (bei Bemessung der Rente zu berücksichtigenden) Gegenständen des Erwerbes keinesweges nur solche Vermögenswerte rechnet, auf welche der Verletzte zur Zeit der Verletzung ein erzwingbares Recht besitzt oder in Zukunft erwerben muß, sondern auch alle sonstigen Vermögenswerte, welche der Verletzte infolge seiner Berufsthätigkeit, als für seinen und der von ihm zu Ernährenden Unterhalt verwendbare Vermögenswerte, in seinen Lebensverhältnissen zur Zeit der Verletzung erlaubter Weise vereinnahmt hat, und deren fernere Vereinnahmung derselbe nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung (so sicher, als eine Sicherheit im praktischen Leben überhaupt besteht) hat erwarten dürfen, während diese sichere erlaubte Einnahme durch die Verletzung für die Zukunft fortgefallen ist.

Gar nicht berechenbare, rein zufällige Geschenke können natürlich aus diesem Gesichtspunkte bei der Berechnung der im §. 7 des Reichshaftpflichtgesetzes in das Auge gefaßten Rente nicht in Betracht kommen; wohl aber treffen die gekennzeichneten gesetzlichen Voraussetzungen zu bei in Bezug auf eine gewisse Lebensstellung seitens einer relativ bestimmten Klasse von Personen dem Inhaber jener Stellung usuell (wenn auch ohne erzwingbare Verpflichtung dazu, indessen erlaubterweise) entrichteten Vermögenszuwendungen, deren usuelle Höhe und Kontinuität eine durchschnittliche Veranschlagung, als Einnahme innerhalb bestimmter Zeiträume, ermöglicht. Im vorliegenden Falle haben die (zu Hamburg ihren Sitz habenden, der betreffenden örtlichen Verhältnisse kundigen) Gerichte erster und zweiter Instanz thatsächlich festgestellt, daß der Revisionsbeflagte nach seinen Lebensverhältnissen zur Zeit der Verletzung eine Trinkgelbereinnahme, bei welcher die vorstehend hervorgehobenen Voraussetzungen zuträfen, im Betrage von 208 *M* jährlich bezogen habe, und in dieser Stellung auch ferner bezogen haben würde. Sie haben sogar festgestellt, die Stetigkeit solcher Einnahmen habe dazu geführt, daß dieselben bei der Übernahme der (sonst mit geringem Gehalte versehenen) Schaffnerstellen wesentlich in Betracht gezogen würden. Es ist daher eine Verletzung der Bestimmungen des Reichshaftpflichtgesetzes §§. 3 und 7 darin nicht zu finden,

---

daß das Berufungsgericht die so geartete Trinkgeldereinnahme des Revisionsbeklagten bei der Bemessung der demselben zugesprochenen Rente berücksichtigt hat." ..